

Erste Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Dreieich

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2010 (GVBl. I S. 548), des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 436), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.06.2011 (GVBl. I S. 292), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich in ihrer Sitzung vom 11. Dezember 2012 folgende Erste Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) beschlossen:

Artikel 1

§ 26 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird sowie der Aufwand für die Eigenkontrolle und die Überwachung der Zuleitungskanäle entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 46 Abs. 2 Nr. 3 HWG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2005 [GVBl. I S. 305], zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2010 [GVBl. I S. 85]) erlassenen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 23.07.2010 (GVBl. I S. 257) werden über die Gebühren nach Abs. 1 a) bis c) abgewälzt.“

Artikel 2

§ 35 wird wie folgt geändert:

1. § 35 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Hinsichtlich der Schmutzwassergebühr wird die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren von der damit beauftragten Stadtwerke Dreieich GmbH wahrgenommen. Die Schmutzwassergebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.“

2. § 35 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Die Vorauszahlung wird anteilig in 11 Raten erhoben"

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
Abweichend hiervon tritt Artikel 1 rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Dreieich, den 14. Dezember 2012

Stadt Dreieich
DER MAGISTRAT



Dieter Zimmer
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung:

Offenbach-Post, 19.12.2012